

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Firma Max Weishaupt GmbH beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur ökologischen Aufwertung des Meisterbaches zwischen der Biberacher Straße und der Max-Weishaupt-Straße in Schwendi. Die Maßnahme findet auf den firmeneigenen Grundstücken Flst. Nrn. 1307/4, 1307/2, 1313, 1313/1, 1306/3, 1306/2, 1306/1 Gemarkung und Gemeinde Schwendi. statt.

Der ökologische Ausbau des Meisterbaches umfasst die Umgestaltung der ca. 170 m langen Verdolung in ein naturnahes Gewässer. In diesem Bereich werden somit die Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie sowie des Gewässerentwicklungsplanes umgesetzt. Auf weiteren ca. 100 m wird das Gewässer vergrößert und revitalisiert.

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen keine relevanten Artengruppen betroffen. Es ist deshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Auch bei den übrigen Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturelles Erbe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hervorzuheben ist, dass die Baumaßnahme in einem Gebiet liegt, welches seltener als einmal in hundert Jahren überschwemmt wird. Die Maßnahme wirkt sich jedoch nicht negativ auf die Hochwassersituation aus. Auswirkungen auf andere Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Somit gelingt durch die Renaturierung des Meisterbaches eine deutliche Verbesserung zur Bestandssituation.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

16.06.2021

Gez.
Svenja Guth
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 16. Juni 2021